

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

In-Vertrieb durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 9).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Der Hat-i-Humaium.

Leipzig, 19. April. Der in Athen erscheinende Spectateur de l'Orient äußert sich in dem Feste vom 10. (22.) März über den Hat-i-Humaium vom 6. (18.) Febr. 1856 in folgender, den griechischen Standpunkt hierbei scharf bezeichnender Weise:

„So hätten wir denn nun diese sociale, bürgerliche und politische Rehabilitation, nach welcher die Christen des Orients seit vier Jahrhunderten gelehrt haben; sie liegt in dem Hat-i-Humaium vom 6. (18.) Febr. 1856, diesem Denkmal der Weisheit und Seelengröße, in dessen Schatten die erstaunten Geschlechter unserer Zeit alle Süßigkeiten der Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit kosten werden, vor uns. Indessen muß man dies Alles doch ein wenig aus der Ferne ansehen; denn je näher man es im Gegentheil betrachtet, desto mehr würde man finden, daß man das Opfer einer Täuschung gewesen. Nichts ist rührender als der Grundfag der völligen Gleichheit, der dort in der Einleitung ausgesprochen wird und der auch in einigen Bestimmungen des Hat-i-Humaium selbst wieder zum Vorschein kommt. Nach diesem Grundfage sind alle Unterthanen des Reichs in den Augen des Sultans gleich und sie sind ihm in dem nämlichen Grade theuer; untereinander aber sind sie durch herzlichste Beziehungen der Vaterlandsliebe verbunden. Jeder Unterschied, jede Bezeichnung, die darauf abzielt, irgendeine Classe von Unterthanen der andern in Bezug auf Cultus, Sprache oder Abstammung unterzuordnen, ist für immer abgeschafft, und Alle, ohne Unterschied der Nationalität, können zur Verwaltung der öffentlichen Aemter zugelassen werden. Die Abgaben werden von Allen gleichmäßig entrichtet; und ebendeshalb haben, bei dieser Gleichheit der Klassen, auch die christlichen und nichtmuselmanischen Unterthanen, wie die Muselmanen selbst, die Willkürpflicht zu erfüllen. Dies Alles ist klar und billig; keine Privilegien und keine Vorrechte mehr und vollkommene Gleichheit der Personen! Aber — eine jede Mühe hat ihre Rückseite. Alle Handels-, Strafpolizei- und Criminalsachen zwischen Muselmanen und Nichtmuselmanen wie die zwischen Nichtmuselmanen untereinander sollen, heißt es, gemischten Gerichten überwiesen werden; es wird also eine reinmuselmanische Jurisdiction geben, die die Handels-, Strafpolizei- und Criminalsachen zu entscheiden hat. Dies ist die erste Abweichung von der allgemeineren Regel, die der Hat-i-Humaium aufstellt. Denn wenn die Sachen der angegebenen Art, insofern sie unter Muselmanen unabhängig sind, nur von muselmanischen Gerichten entschieden werden sollen, so müßten, um des Grundfages der Gleichheit willen, Sachen dieser Art unter Nichtmuselmanen der Entscheidung von Gerichten unterliegen, bei welchen das muselmanische Element nicht vertreten ist; und nur für Sachen der gedachten Gattung unter Muselmanen und Nichtmuselmanen müßten gemischte Gerichte berufen, aber dabei müßte auch zugleich bestimmt werden, daß bei Zusammensetzung der Gerichte die Zahl der Nichtmuselmanen der der Muselmanen gleich sei, also die Hälfte betragen sollte, während nach dem Wortes des Hat-i-Humaium nicht nur diese Letztern das Vorrecht genießen, von ihres Gleichen allein gerichtet zu werden, welches den Andern entzogen ist, sondern auch nach dem Vorgange der gegenwärtigen gemischten Gerichte (Nebstschiff), wo zwei oder drei Christen und Juden neben acht bis zehn Muselmanen figuriren, das muselmanische Element auch in den gemischten Gerichten ein Übergewicht hat, welches die Wirksamkeit der Nichtmuselmanen geradezu illusorisch macht. Was die Civilstreitigkeiten betrifft, so sollen diese auch künftig von gemischten Gerichten der Provinzen, in Gegenwart des Gouverneurs und des Ortsrichters, entschieden werden. Für gewisse Civilsachen, z. B. Erbstreitigkeiten, unter Nichtmuselmanen ist bestimmt, daß sie auf Verlangen an die Gerichte der Patriarchate oder der Gemeinden gewiesen werden können. In dieser Hinsicht ist die Lage der Christen durch den Hat-i-Humaium augenscheinlich verschlechtert, da dieselben bisher das Recht hatten, in allen Civilstreitigkeiten von ihres Gleichen gerichtet zu werden; und auch hier hat man für die Zusammensetzung der gemischten Gerichte unterlassen, das Verhältniß festzustellen, nach welchem Muselmanen und Nichtmuselmanen in dieselben berufen werden sollen, und es wird also wie bisher so auch künftig das muselmanische Element in diesen gemischten Gerichten im Besitze einer für die Nichtmuselmanen nachtheiligen Majorität sich befinden. Wenn nun namentlich Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit, wobei Bestimmungen des Religionsgesetzes zur Anwendung kommen, wie Fragen des Eigenthums, Kauf, Erbfolge, Darlehne, auch unter Nichtmuselmanen nur der Entscheidung in gemischten Gerichten unterliegen, so werden dieselben auch nur nach dem Koran entschieden werden können, sobald der eine Theil ein Muselmane ist; denn niemals wird die türkische Regierung es wagen, den Muselmanen ihr Religionsgesetz zu entziehen; und der Hat-i-Humaium, welcher die Sammlung von Strafgesetzen, Polizeigesetzen, Handelsrechten und Proceßgesetzen ankündigt, welche in den gemischten Gerichten zur Anwendung kommen sollen, erwähnt mit keiner Silbe die

Redaction eines Civilgesetzbuchs, die beabsichtigt würde. Und ein solches wäre auch geradezu die Abschaffung des Koran, die Vernichtung des Islamis- mus! Hieraus folgt nun aber, daß in den meisten Fällen die Civilstreitigkeiten, welche vor die Kadis oder die gemischten Gerichte mit muselmanischer Majorität zur Entscheidung gelangen, dann, wenn der eine Theil Muselmane ist, nach dem Koran werden entschieden werden, und so steht schon hiernach der Grundfag der Gleichheit aller Unterthanen — nur auf dem Papiere. Aber auch außerdem findet sich Dergleichen in dem Hat-i-Humaium weniger offen vor, während andere Bestimmungen desselben geradezu zu Ausnahmen und Beschränkungen der Gleichheit führen — trotz des Grundfages. So z. B. kann nach den Worten, deren der Hat-i-Humaium da, wo von der Zulassung aller Unterthanen zu den öffentlichen Aemtern die Rede ist, zur Bezeichnung des Begriffs Amt sich bedient (ohidmet und mo muriyetler), und nach dem Sinne, der möglicherweise zufolge des Kanzeleisitzes in Konstantinopel damit verbunden wird, kein Nichtmuselmane die oberste Stelle der Civilverwaltung und den obersten Grad beim Landheere und auf der Flotte bekleiden. Warum aber sagt man dies Alles nicht geradezu? warum lügt und täuscht man die Welt mit Versprechungen, die nie verwirklicht werden können? warum braucht man doppelstimmige Ausdrücke und schweigt, wo man reden sollte? warum läßt man für den bösen Willen eine Hinterthür offen und gewährt Das, was man gewähren will, nicht bestimmt und entschieden? Wenn hiernächst der Hat-i-Humaium die geistlichen Privilegien und Freiheiten der Christlichen und überhaupt nichtmuselmanischen Gemeinden aufs neue bestätigt, und dies in Ansehung der griechischen Gemeinden das hundertundeinfundunfzigste mal ist, daß Dergleichen geschieht, da in einem jeden Gerat, welches einem neuen Patriarchen verwilligt ward, und dies Letztere vielleicht hundertundeinfundunfzig mal geschehen, das feierliche Versprechen enthalten war, diese Freiheiten anzuerkennen und zu achten, so kann dies an und für sich gerade nichts schaden; allein man weiß, wie die türkische Regierung zu allen Zeiten in dieser Beziehung ihr Wort gehalten hat! Und gleich nachher enthält nun der Hat-i-Humaium die Bestimmung, daß eine jede christliche oder nichtmuselmanische Gemeinde der Prüfung ihrer gegenwärtigen Privilegien und Freiheiten sich zu unterziehen und unter der Aufsicht und mit Genehmigung der hohen Pforte den Reformen sich zu unterwerfen habe, welche durch die Fortschritte der Aufklärung und im Laufe der Zeit nöthig geworden seien. Also gibt man mit der einen Hand, um es mit der andern wieder zu nehmen, und treibt folglich ein Spiel entweder mit den Worten oder mit den Personen! Was aber soll man zu der Einrichtung sagen, welche die Pforte in Betreff der inneren Verwaltung der christlichen Kirche sich anmaßt?! Der Hat-i-Humaium sagt, daß die kirchlichen Abgaben an die Geistlichen wegfallen und die Einkünfte der Patriarchen und übrigen Glieder der Geistlichkeit verhältnißmäßig und mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit, ihren Rang und ihre Würde fixirt werden sollen. An und für sich ist diese Maßregel höchst nützlich und zweckmäßig, allein durch die Pforte eingeführt und ausgeführt, gewinnt die Fixirung der Geistlichen der christlichen Kirche den Anstrich eines offenbaren und ungeheuren Mißbrauchs, und in keinem Lande Europas hat die Regierung die Regelung dieses Gegenstandes eigenmächtig auf sich und in ihre Hand genommen. Auf diese Weise würde in jenem Punkte die christliche Kirche des Morgenlandes geradezu der Willkür des Oberhauptes des Islam anheimfallen. Oder meint man etwa wirklich, daß die Pforte, indem sie, wie man sagt, ihre frühere Intoleranz abgeschworen, die Laufe einer unbeschränkten Gewissensfreiheit erlangt habe? In dem Hat-i-Humaium haben wir davon keine Spur entdecken können. Zwar heißt es dort in dem Artikel von der Freiheit des Gottesdienstes, daß kein Unterthan in seiner Religionsübung gehindert und keiner gezwungen werden solle, den Glauben zu ändern. Dies sind Grundfage, so alt wie der Islam, die sich schon im Koran finden; aber dessenungeachtet weiß man, wie man trotzdem die Christen in der Türkei stets behandelt hat, und nun will man meinen, daß die bloße Wiederholung eines Grundfages eine Verbesserung ihres Zustandes herbeiführen im Stande wäre? Wir können nicht finden, daß der Hat-i-Humaium in Sachen der Religionsfreiheit mit der Vergangenheit bräche, er setzt dieselben vielmehr nur fort, und die Unterdrückung der Christen, die Zweideutigkeit in den Ausdrücken, die ihnen gewisse Rechte zu gewähren scheinen, ist noch ganz die frühere. Und wenn man nun fragt, ob dieser Hat-i-Humaium ein Programm, eine Verfassungsurkunde oder eine Revolution sei, so heißt dies ihm in unsern Augen in der That eine zu große Ehre erweisen. Nach unserer Meinung ist der Hat-i-Humaium vom 6. (18.) Febr. 1856 nichts weiter als ein offenes Geständniß der Ohnmacht seitens der Pforte: die Türkei hat mit demselben ihr eigenes Todesurtheil unterzeichnet!“